

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis Friedhofssatzung

I. Teil	Allgemeine Vorschriften	§ 24	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namensnennung (Rasenhain)
§ 1	Geltungsbereich	§ 25	Ehrengabstätten
§ 2	Friedhofszweck / Bestattungsbezirke	V. Teil	Gestaltung und Pflege
§ 3	Schließung und Entwidmung	§ 26	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
II. Teil	Ordnungsvorschriften	§ 27	Denkmalschutz und Felder mit Gestaltungsvorschriften
§ 4	Nutzung von Friedhöfen	§ 28	Vernachlässigung der Grabpflege
§ 5	Verhalten auf den Friedhöfen	VI. Teil	Grabmale; bauliche Anlagen
§ 6	Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen	§ 29	Allgemeine Grundsätze
III. Teil	Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 30	Ersatzvornahme
§ 7	Anzeigespflicht und Bestattungszeit	§ 31	Fundamentierung und Befestigung
§ 8	Särge, Urnen, Trauergebilde	§ 32	Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
§ 9	Herstellung der Grabstellen	§ 33	Entfernung von Grabmalen/baulichen Anlagen/Grabanlagen
§ 10	Ruhezeiten	VII. Teil	Leichenhallen und Trauerfeiern
§ 11	Ausgrabung, Ausbettung, Umbettung	§ 34	Benutzung der Leichenhallen
IV. Teil	Grabarten und Klassifizierung	§ 35	Aufbahrung
§ 12	Grabarten	§ 36	Trauerfeiern
§ 13	Begriffsbestimmung und Klassifizierung	§ 37	Trauerfeiern und Beisetzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des SG Friedhöfe
§ 14	Wahlgrabstätten – Begriff, Erwerb und Nacherwerb der Nutzungsrechte	§ 38	Feuerbestattungsanlage
§ 15	Wahlgrabstätten – Rechtsnachfolge	VIII. Teil	Sonstiges
§ 16	Wahlgrabstätten – Rückgabe und Entzug des Nutzungsrechtes	§ 39	Alte Rechte
§ 17	Reihengrabstellen	§ 40	Haftung
§ 18	Reihengrabstellen – Belegung	§ 41	Gebühren
§ 19	Reihengrabstellen – Beräumung und Einebnung	§ 42	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen	§ 43	Allgemeine Begriffsbestimmungen
§ 21	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung für Föten und Totgeburten	§ 44	Regelmaße für Grabstätten und Grabstellen
§ 22	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen über 6 Jahre	§ 45	Grababteilungen des Hauptfriedhofes
§ 23	Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung mit Namensnennung (Urnenhain)	§ 46	In-Kraft-Treten

Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen

Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl., S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004, des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden vom 25. März 1999, des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 5. Juli 2006 die nachfolgende Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen gilt für alle von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Hauptfriedhof am Stresemannring
- Salza
- Krimderode
- Rüdigsdorf
- Herreden (alter und neuer Friedhof)
- Hörmingen
- Leimbach
- Steigerthal
- Sundhausen
- Bielen
- Steinbrücken
- Hesserode.

Sie gilt nicht für den Jüdischen Friedhof und die Ehrenfriedhöfe. Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsbezirke

- (1) Die Stadt Nordhausen ist Träger dieser öffentlichen Einrichtung und verwaltet sie.
- (2) Die kommunalen Friedhöfe sind die Bestattungsorte für alle Personen, welche bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nordhausen waren. Gleiches gilt für Personen, welche nach geltendem Landesrecht bestattet werden.
- (3) Die Bestattung nicht ortsansässiger Personen kann zugelassen werden und bedarf der Antragstellung durch die Bestattungspflichtigen bei der Stadt - Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Ruhefristen sind entsprechend der

Bestattungsart einzuhalten. Die Entwidmung kann erst nach Ablauf der Ruhefristen erfolgen.

Die Schließung/Entwidmung eines Friedhofes bzw. Friedhofsteiles muss durch den Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nordhausen öffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Bestehen nach Ablauf der Ruhefrist noch Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte, so ist dem Nutzungsberechtigten auf Antrag für die bereits erworbene Nutzungsrechte eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen. Alle Belange, die im Zusammenhang mit einer Schließung stehen, sind einvernehmlich mit den Nutzungsberechtigten zu klären. Sollte der Aufenthaltsort der Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln sein, bringt die Stadt drei Monate vor der Entwidmung eine öffentliche Bekanntmachung an der Grabstätte an.
- (3) Alle Kosten, welche im Zusammenhang mit einer Schließung/Entwidmung entstehen trägt die Stadt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Nutzung von Friedhöfen

- (1) Alle Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung und können von den Bürgern als Ort der Trauer, Ruhe und Besinnung und als Stätte der Erholung genutzt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass einzelne Friedhofsteile vorübergehend sperren.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge zugelassener Gewerbetreibender, Rollstühle, Kinderwagen und Handwagen. Fahrräder sind zu schieben.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben. Davon ausgenommen ist das Blumengeschäft am Haupteingang des Hauptfriedhofes.
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten.
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen



A m t l i c h e r T e i l

- einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern.
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - g) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
 - h) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden, ausgenommen hiervon ist der Einsatz durch die Stadt.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Andere - nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen - sind acht Tage vorher schriftlich anzuzeigen und bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende der friedhofstypischen Gewerbe (Steinmetz, Bildhauer, Friedhofsgärtner) können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Für die Genehmigung der gewerblichen Tätigkeit sind Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Anlagen anzufügen:
- a) Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle/Verzeichnis, der Handwerksordnung oder der Nachweis der Eintragung im Verzeichnis der Landwirtschaftskammer;
 - b) Nachweis der Meisterprüfung oder eines vergleichbaren Abschlusses;
 - c) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Regelungen der Friedhofssatzung sind für die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter verbindlich. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Lärmerzeugende Gewerbe und Tätigkeiten sind nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig, an Samstagen sind alle gewerblichen Arbeiten spätestens 16:00 Uhr; an Werktagen vor Feiertagen spätestens 13:00 Uhr zu beenden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen nur die Hauptwege zum Befahren nutzen. Ein Befahren der Grabfelder und sonstiger Flächen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (7) Abraum und Abfälle sowie Teile baulicher Anlagen sind durch die Gewerbetreibenden zu entsorgen. Die Ablagerung und Entsorgung auf dem Friedhofsgelände ist nicht zulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Leistungen die im Auftrag der Gewerbetreibenden durch Dritte durchgeführt werden, sind entsprechend den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 genehmigungspflichtig.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung und/oder Aufbahrung ist unverzüglich durch das Bestattungsunternehmen während der Geschäftszeiten der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung beantragt, die auf eine bereits bestehenden Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erfolgen soll, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller nachzuweisen oder die Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und/oder Aufbahrung mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen und dem Antragsteller fest. Die Bestattungen und/oder Aufbahrungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.
- (4) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.
- (5) Jede Änderung der Personendaten ist von den Nutzungsberechtigten sowie dem Inhaber der Grabnummernkarte unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
Wird dieser Meldepflicht nicht nachgekommen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rücknahme von Handlungen der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge, Urnen, Trauergebilde

- (1) Erdbestattungen sind nur unter Verwendung eines Sarges aus Holz zulässig. Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein, um ein Durchsickern von Flüssigkeiten zu verhindern. Für Erdbestattungen in Reihengrabstellen sind Särge aus Hartholz nicht zulässig.
- (2) Die Beschaffenheit und Ausstattung der zur Anwendung kommenden Särge für Feuerbestattungen ist in der Betriebsordnung für das Krematorium Nordhausen und der VDI 3891 geregelt.
- (3) Die Särge für Personen bis 6 Jahre dürfen maximal 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die Särge für Personen über 6 Jahre dürfen maximal 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Muss ein Sarg verwendet werden, der die vorgegebenen Maße überschreitet, ist dies der Friedhofsverwaltung mit der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Die Beisetzung von Aschen in einer Schmuckurne ist erlaubt.

- (5) Die Beisetzung von Erdbestattungen und Urnen sowie die Bereitstellung der Sicherungsmaterialien und Grabausstattungen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann sich für diese Leistungen auch Dritter bedienen. Die Forderungen der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.
- (6) Der Transport und das Auflegen der Trauergebilde zur sowie auf der Grabstelle ist durch die Friedhofsverwaltung direkt im Anschluss an die Trauerfeier zu organisieren. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung und Obhutspflichten für die auf der Grabstelle abgelegten Trauergebilde.

§ 9 Herstellung der Grabstellen

- (1) Das Öffnen und Schließen der Erd- sowie Urnengräber wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
Sie kann sich dazu Dritter bedienen.
- (2) Die Erdabdeckung eines Erdbegräbnisses beträgt mindestens 0,90 m, einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen mindestens durch 0,40 m standfeste Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer bestehenden Wahlgrabstätte ist verpflichtet, vor Beginn der Erdarbeiten für eine Erdbestattung die bauliche Anlage (Grabmal, Einfassung) sowie Grabzubehör und Bepflanzung zu entfernen.
Vor Beginn der Erdarbeiten für eine Urnenbeisetzung sind ebenfalls das Grabzubehör, die Bepflanzung und gegebenenfalls je nach den örtlichen Bedingungen die Grabeinfassung zu entfernen.
Wird dies durch den Nutzungsberechtigten nicht veranlasst, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zu Lasten des Nutzungsberechtigten den Auftrag zur Beräumung an Dritte zu erteilen. Für die in Folge der Beräumung auftretenden Schäden haftet der Eigentümer.
- (5) Bei Erdbestattungen ist der gesamte Aushub zum Schließen der Grabstelle zu verwenden. Restaushub wird als Grabhügel auf Grund der zu erwartenden Setzungen des Bodens auf der Grabstelle belassen.

§ 10 Ruhezeiten

Auf den von der Stadt Nordhausen verwalteten Friedhöfen beträgt die Ruhezeit für

Erdbestattungen:	
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:	20 Jahre
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:	30 Jahre
Urnenbeisetzungen:	20 Jahre

Eine Verkürzung der Ruhezeit ist unzulässig.

§ 11 Ausgrabung, Ausbettung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabung und Umbettungen von Särgen oder Urnen sind nur in begründeten Fällen zulässig. Begründete Fälle sind:
- Wohnortwechsel der Nutzungsberechtigten/Hinterbliebenen,
 - Rückgabe von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung.
- Ausgrabungen und Umbettungen sind antragspflichtig und bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Strittige oder unklare Anträge werden durch die Stadt erst nach entsprechender Aufklärung bearbeitet.
Dem Antrag auf Ausgrabung oder Umbettung eines Sarges ist die Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde beizufügen.

Antragsberechtigt sind

- der Nutzungsberechtigte oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter,
 - der Inhaber der Grabnummernkarte oder deren bevollmächtigter Vertreter.
- Das Antragsrecht ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Gebühren trägt der Antragsteller.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen sind vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Bestattungstag sowie in den Monaten April bis September unzulässig.
Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen sind vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Beisetzungstag unzulässig.
Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen oder Urnen nach Ablauf der Ruhezeit sind ebenfalls unzulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, z. B. bei Anträgen durch die Staatsanwaltschaft.
- (4) Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht verlängert.
- (5) Ausgrabung oder Umbettung sind nicht zulässig:
- aus einer Reihengrabstelle in eine Reihengrabstelle,
 - aus einer Reihengrabstelle in eine Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung,
 - aus einer Wahlgrabstätte in eine Reihengrabstelle,
 - aus einer Gemeinschaftsanlage,
 - aus einer Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung.
- (6) Bei Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind die Gebühren entsprechend einer Erstbestattung zu entrichten.

IV. Grabarten und Klassifizierung

§ 12 Grabarten

- (1) Grabarten:
- Hauptfriedhof:
- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
 - Reihengrabstellen für Erdbestattungen über 6 Jahren
 - Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen I. Ordnung
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen II. Ordnung



A m t l i c h e r T e i l

- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen I. Ordnung für 4 Urnen
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen II. Ordnung für 4 Urnen
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen II. Ordnung für 2 Urnen
- Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen für Föten und Totgeburten
- Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen
- Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen (Urnenhain)
- Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Erdbestattung (Rasenhain)
- Ehrengrabstätten

Friedhof Salza:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen
- Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzung (Urnenhain Salza)

Friedhof Bielen:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen
- Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen (Urnenhain Bielen)

Friedhof Sundhausen:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahre
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen
- Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung für Urnenbeisetzungen (Urnenhain Sundhausen)

Friedhof Krimderode, Steinbrücken, Herreden, Hörningen, Rüdigsdorf, Leimbach, Steigerthal, Hesserode:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen über 6 Jahren
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 4 Urnen
- (2) Alle Ortsteil-Friedhöfe werden in der Klassifizierung Ortsteil, die Friedhöfe Salza und Krimderode werden in der Klassifizierung II. Ordnung geführt.

§ 13 Begriffsbestimmung der Klassifizierung

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Nordhausen besteht die Wahl der Grabart gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Grabstätten I. Ordnung: Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die sich in ihrer räumlichen Gesamtausstattung und der Lage auf dem Friedhof besonders hervorheben. Die Grabmaße richten sich nach den Besonderheiten der Örtlichkeit und werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (3) Grabstätten II. Ordnung: Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit guter räumlicher und wegemäßiger Gesamtausstattung. Die Grabmaße werden durch die Stadt vorgegeben.
- (4) Reihengrabstellen, für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung werden für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung der Reihe nach zugewiesen. Eine Wahlmöglichkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Gemeinschaftsanlagen sind Begräbnisflächen zur namenlosen Beisetzung von Urnen und Erdbestattungen.
- (6) Gemeinschaftsanlagen (Urnenhain und Rasenhain) sind Begräbnisflächen, die in Teilflächen gegliedert sind. Die Teilflächen sind Begräbnisflächen für Urnenbeisetzung und Erdbestattung in begrenzter Anzahl und werden mit einem Grabmal mit den Namen der Verstorbenen versehen. Ein Anspruch auf Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz besteht nicht.
- (7) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, die durch Beschluss des Stadtrates in diesen Status erhoben worden sind.

§ 14 Wahlgrabstätten – Begriff, Erwerb und Nacherwerb der Nutzungsrechte

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen/ Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungsdauer kann verlängert werden. Nutzungsrechte werden regelmäßig bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Auf Antrag können Nutzungsrechte bereits zu Lebzeiten für eine Wahlgrabstätte verliehen werden. Es gelten die Vorschriften entsprechend der Vergabe bei Eintritt eines Sterbefalles. Es gelten nachfolgende Nutzungszeiten für:

- Wahlgrabstätte für Erdbestattung:	30 Jahre
- Wahlgrabstätte für zwei oder vier Urnenbeisetzungen:	20 Jahre
- (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf einer einstelligen Erdwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen aufgesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für vier Urnenbeisetzungen werden innerhalb der gesetzlichen Ruhezeit ohne Nacherwerbsbeschränkung vergeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit sind weitere Beisetzungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der Grabstättennutzungsgebühr für die im § 14 Abs. 1 dieser Satzung festgelegte Dauer verliehen. Der Nutzungsberechtigte schließt mit der Stadt Nordhausen einen Grabstättennutzungsvertrag.
- (5) Die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte erfolgt nur auf Antrag und gegen Zahlung der Grabstättennutzungsgebühr für einen vom Nutzungsberechtigten festgelegten Zeitraum. Zur Sicherung der gesetzlichen Ruhefrist der letzten Bestattung oder Beisetzung ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern. Hier gilt der Antrag zur Bestattung/ Beisetzung.
- (6) Besteht das Nutzungsrecht an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte, so gilt die Verlängerung für die gesamte Grabstätte.

- (7) Eine Fortschreibung der Nutzungsdauer nach Beisetzungen ohne Nacherwerb ist nicht zulässig.
- (8) Wird kein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten gestellt, gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten – Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Nutzungsrecht unverzüglich nach der Übertragung auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung ist schriftlich, von beiden Parteien gegengezeichnet, bei der Stadt einzureichen.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte besitzt im Rahmen der Friedhoffssatzung alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte. Ihm obliegt die Entscheidung, welche Bestattungen/Beisetzungen auf der Grabstätte erfolgen sowie die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Bestimmung nach Abs. 1 getroffen, so überträgt sich das Nutzungsrecht auf den Antragsteller der Beisetzung/ Bestattung.
- (4) Wird eine Beisetzung/Bestattung auf einer vorhandenen Grabstätte nicht durch den Nutzungsberechtigten beantragt, ist eine Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten durch den Antragsteller einzuholen, und vor der Beisetzung/Bestattung in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 16 Wahlgrabstätten – Rückgabe und Entzug des Nutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte an die Stadt zurückzugeben. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes ist vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung unzulässig. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur auf Antrag und gilt für die gesamte Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte erklärt mit Antragstellung die Rücknahme oder Abgabe der baulichen Anlagen und Gestaltungselemente sowie die Grabbeet-beräumung und Entsorgung. Die Genehmigung erlischt, wenn die Beräumung nicht binnen drei Monaten nach Erteilung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung hat nach Ablauf der Frist die Leistung zu Lasten des Antragstellers auszuführen. Es besteht auf Seiten der Stadt keine Obhutspflicht für die beräumten Grabanlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen, wenn:
 - a. die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht erfolgt ist,
 - b. dem Meldehinweis an der Grabstätte innerhalb von drei Monaten nicht Folge geleistet wurde,
 - c. die Grabstätte dauerhaft, mindestens ein Kalenderjahr ungepflegt im Sinne des § 19 ist und der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher oder direkter Aufforderung (Aufkleber oder Steckschild) keine Abhilfe schafft. Dies gilt unabhängig der Nutzungsrechte und Ruhezeit.
- (3) Wird das Nutzungsrecht aus oben genannten Gründen entzogen, erfolgt die Gebührenberechnung entsprechend § 8 und § 13 der Friedhofsgebührensatzung zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 17 Reihengrabstellen

- (1) Reihengrabstellen für Erdbestattungen über 6 Jahren und Urnenreihengrabstellen werden nur auf dem Hauptfriedhof eingerichtet.
- (2) Über die Grabstellenzuweisung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt.
- (3) Auf den Ortsteil-Friedhöfen sowie auf den Friedhöfen Salza und Krimderode werden nur Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahren eingerichtet.

§ 18 Reihengrabstellen – Belegung

- (1) Reihengrabstellen sind nur mit einer Bestattung/Beisetzung zu belegen. Dies gilt sowohl für Erdbestattungsreihengrabstellen wie für Urnenreihengrabstellen.
- (2) Für Reihengrabstellen gelten folgende Ruhefristen:

- Reihengrabstellen für Erdbestattungen unter 6 Jahre:	20 Jahre
- Reihengrabstellen für Erdbestattungen über 6 Jahre:	30 Jahre
- Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen:	20 Jahre
- (3) Die Reihengrabstellen werden durch die Stadt vergeben; sie legt auch die Abmaße fest.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 19 Reihengrabstellen – Beräumung und Einebnung

- (1) Reihengrabstellen werden nach Ablauf der Ruhezeit zur Beräumung aufgerufen. Der Aufruf erfolgt sechs Monate vor der Beräumung des Grabfeldes und wird wie folgt veröffentlicht:
 - in der Tagespresse – Thüringer Allgemeine, Allgemeiner Anzeiger, Wochenchronik
 - als Aushang im Schaukasten an der Friedhofsverwaltung,
 - direkt am Grabfeld durch Beschilderung.
 Jeder Inhaber der Grabnummernkarte ist verpflichtet, sich innerhalb dieser Frist in der Friedhofsverwaltung zu melden, um die Rücknahme der baulichen Anlagen und Gestaltungselemente abzuklären. Nach Ablauf der Frist wird die Beräumung und Entsorgung zu Lasten der Inhaber der Grabnummernkarte durch die Stadt veranlasst. Es besteht auf Seiten der Stadt keine Obhutspflicht für die beräumten Grabanlagen.

§ 20 Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen

- (1) Die Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung ist ein Grabfeld für namenlose Beisetzungen von Urnen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt vierteljährlich gemeinschaftlich und anonym. Sie wird durch die Stadt durchgeführt.
- (3) Die Angehörigen erhalten einen Beisetzungsbescheid.

§ 21 Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung für Föten und Totgeburten

- (1) Die Gemeinschaftsanlage ist ein Grabfeld namenloser Erdbestattungen für Föten und Totgeburten. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Das Grabfeld wird



A m t l i c h e r T e i l

- einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
 (2) Die Erdbestattung wird innerhalb der Bestattungsfrist von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
 (3) Die Angehörigen erhalten einen Bestattungsbescheid.

§ 22 Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen über 6 Jahre

- (1) Die Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen über 6 Jahre ist ein Grabfeld namenloser Erdbestattungen. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
 (2) Die Erdbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
 (3) Die Angehörigen erhalten einen Bestattungsbescheid.

§ 23 Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung mit Namensnennung (Urnenhain)

- (1) Die Gemeinschaftsanlage ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, mit einem Grabmal für die Namen der Verstorbenen versehen und gepflegt. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
 (2) Die Beisetzung der Urnen wird wie bei Beisetzungen auf einer Einzelgrabstätte durchgeführt.

§ 24 Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namensnennung (Rasenhain)

- (1) Die Gemeinschaftsanlage ist ein Grabfeld, auf dem mehrere Erdbestattungen vorgenommen werden. Das Grabfeld wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Es werden einheitliche Grabplatten mit den Namen der Verstorbenen ebenerdig aufgelegt. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
 (2) Die Erdbestattung wird wie bei Erdbestattungen auf einer Einzelgrabstätte durchgeführt.

§ 25 Ehrengrabstätten

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates werden Grabstätten zu Ehrengrabstätten ernannt, wenn diese eine historische Beziehung zur Stadt Nordhausen haben oder allgemeines Kulturgut sind.
 (2) Werden Ehrenbürger der Stadt Nordhausen auf einem Friedhof der Stadt beigesetzt, werden diese Grabstätten selbstwirkend zu Ehrengrabstätten.
 (3) Pflichten, die sich aus der Friedhoffssatzung ergeben, übernimmt die Stadt.

V. Gestaltung und Pflege

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstelle/Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
 (2) Alle Grabstellen/Grabstätten sind im Rahmen der Vorschriften dieses Paragraphen herzurichten und dauernd verkehrssicher in Stand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind so schnell wie möglich von der Grabstätte zu entfernen. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
 (3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die der Grabgröße entsprechen und andere Grabanlagen sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die maximale Wuchshöhe darf 1,50 m nicht überschreiten.
 (4) Die grabumgrenzenden Flächen außerhalb des Nutzungsvertrages sind kommunaler Nutzungsbereich der Gesamtanlage und dürfen nicht mit Splitt, Kies oder Schotter aufgefüllt werden. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Stadt.
 (5) Die Herrichtung und Pflege der Grabanlagen ist alleinige Aufgabe des Nutzers; er darf diese auf zugelassene Fachfirmen übertragen. Es ist zulässig, Grabschilder der gärtnerischen Fachfirmen auf der Grabanlage anzubringen.
 (6) Alle Arten von Einfassungen für Grabanlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die Zustimmung ist von den Gestaltungsrichtlinien entsprechend der Grablage und den Kriterien des Denkmalschutzes für die Gesamtanlage abhängig.
 (7) Für die Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig:
 - Einfassungen aus rostendem Metall, Sohlbankelemente, Betonstein, Rasenkantenstein aus Beton, Verlegeplatten aus Beton in allen Abmessungen, Beton-, Kunststoff- und Holzpalisaden, Wellstreifen aus Kunststoff, Glas, Asbest, Ziegelsteine, Pflastersteine;
 - Abdeckung mit Kunststofffolie oder Teerpappe als Unterlage für Splitt und Kies;
 - Abdeckung der Grabfläche mit Textilmaterialien oder Kunststofffolien;
 - Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
 (8) Die vorgegebenen Abmessungen der Grabstellen/Grabstätten sind einzuhalten.
 (9) Grabstellen/Grabstätten sind unabhängig von der Belegungsart innerhalb von sechs Monaten nach Beisetzung/Bestattung gärtnerisch herzurichten.
 (10) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide sind bei der Grabpflege verboten.

§ 27 Denkmalschutz/Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Hauptfriedhof Nordhausen ist als Kulturdenkmal im Verzeichnis des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz enthalten. Daraus ergeben sich besondere Gestaltungsvorschriften der öffentlichen Anlage des Friedhofes und der Grabstätten.
 (2) Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen den Anforderungen an die Klassifizierungen und den denkmalpflegerischen Aspekten gerecht werden.
 Die Gestaltung bezieht sich auf landschaftsplanerische Lösungen der öffentlichen Anlagen und Grabfeldgestaltungen sowie auf Vorgaben zur Gestaltung der einzelnen Grabflächen. Alle Grabfelder und Grababteilungen des Hauptfriedhofes sind nach Klassifizierung und Gestaltungsgrundsätzen in § 45 dieser Satzung ausgewiesen.

- (3) Für Einzelstandorte von historisch wertvoller Bedeutung sind in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Erhaltung und Gestaltung besondere Festlegungen zu treffen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstelle/Urnenreihengrabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von drei Monaten ordnungsgemäß herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der Verantwortliche über ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet ist die Stadt berechtigt,
 a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen sowie einzusäen und
 b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigen. Es besteht keine Obhutspflicht.
 (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten die Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Inhaber der Grabnummernkarte oder der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung und/oder dem Hinweis an der Grabstätte nicht nach, kann die Stadt die Grabstätte zu seinen Lasten ordnungsgemäß herrichten oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die gesamte Grabanlage innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VI. Grabmale; bauliche Anlagen

§ 29 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller kann sich auch einer Fachfirma bedienen.
 Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung mit den vollständigen Angaben des Auftraggebers sowie zur Grabanlage einzureichen.
 Nachfolgende Angaben zum Grabmal sind anzugeben:
 - Abmessungen Grabmal, Sockelstein;
 - Bauart;
 - Materialart und Bearbeitung;
 - Schriftart der Beschriftung;
 - Ornamentik und
 - Grabmalentwurf im Maßstab 1:10.
 Die Angaben zu den baulichen Anlagen sind wie folgt einzureichen:
 - Abmessungen der verschiedenen Einfassungsvarianten, Teilabdeckung, zusätzliche Bodenplatten für eine Grablampe, Grabvase, Trittplatten;
 - Materialart und Bearbeitung sowie
 - ein Entwurf im Maßstab 1:10.
 (2) Die Grabmale sind der Größe der Grabfläche anzupassen. Form und Materialart können frei gewählt werden, müssen aber dem Charakter seiner Bestimmung entsprechen. Davon ausgenommen sind Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechend § 27 dieser Satzung.
 Nicht zugelassen sind:
 - Anbringung von Schutzhüllen über Grabmalen;
 - Anbringung von Firmenbezeichnungen an den Grabmalen und baulichen Anlagen, ausgenommen sind Steinmetzzeichen;
 - Grabplatten zur Ganzabdeckung oder von mehr als 30 % der Grabstätte (gilt nur für den Hauptfriedhof).
 Provisorische Grabmale, wie Holzkreuze, Holztafeln aus Weichholz ohne künstlerische Gestaltung, sind nicht genehmigungspflichtig; sie müssen aber spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung beseitigt werden.
 (3) Grabmale und bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Material hergestellt sein.
 (4) Auf jeder Grabstätte sollte nur ein Grabstein aufgestellt werden. Weitere kleinere Grabmale, wie Grabtafeln, Kissensteine, kleine Stelen und Ähnliches, können zugelassen werden, wenn das Hauptgrabmal die gesamte Beschriftung nicht aufnehmen kann. Die Errichtung von Grabmalen außerhalb der Grabfläche ist unzulässig.
 (5) Grabmale, Symbole und Schriften haben der allgemeinen Sitte und Gewohnheit zu entsprechen. Sie dürfen nicht geeignet sein, die Würde des Ortes zu verletzen und andere Benutzer in den berechtigten Empfindungen zu stören.
 (6) Für Sonderstandorte im Sinne von § 27 dieser Satzung sind Festlegungen zur Grabmalgestaltung und/oder der Gestaltung der baulichen Anlage durch die Friedhofsverwaltung möglich.
 (7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen binnen eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung nicht errichtet worden sind.
 (8) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Fundament, Grabmal und/oder sonstige bauliche Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhoffssatzung entsprechen. Ohne Genehmigung errichtete, mit den Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und/oder bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung muss den Inhaber der Grabnummernkarte oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen die Grabanlage zu verändern oder zu entfernen.

§ 30 Ersatzvornahme

Ist die Standsicherheit an Grabmalen oder die Verkehrssicherheit an baulichen Anlagen entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsschutz 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft nicht mehr gegeben, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (absetzen/umlegen) durch die Stadt unverzüglich durchzuführen. Der Inhaber der Grabnummernkarte oder der Nutzungsberechtigte ist schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten Abhilfe zu schaffen.



A m t l i c h e r T e i l

Wird der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt berechtigt, zu Lasten der aufgeförderten Person die Grabanlage zu entfernen. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beräumung der Anspruch auf die Grabanlage geltend gemacht, sind die §§ 95 ff. BGB i. V. m. § 41 dieser Satzung anzuwenden. Hierauf ist in der schriftlichen Aufforderung hinzuweisen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, ist über einen Zeitraum von sechs Wochen eine Aufforderung (Steckschild) auf dem Grab anzubringen.

§ 31 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den Allgemeinen Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft so zu fundamentieren, zu verdübeln und zu versetzen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann mit der Genehmigung nach § 29 Abs. 1 dieser Satzung weitere Anforderungen an die Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen stellen.

§ 32 Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft durch den Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung prüft entsprechend der Vorschrift der VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft jährlich die Standfestigkeit der Grabmale. Werden Mängel bei der Standsicherheitsprüfung festgestellt, gilt § 30 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis (Aufkleber oder Steckschild) auf der Grabstätte.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch nicht verkehrssichere bauliche Anlagen verursacht worden sind.
- (5) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder Grabanlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes Veränderungen an ihnen versagen.

§ 33 Entfernung von Grabmalen/baulichen Anlagen/Grabanlagen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind Eigentum des Nutzungsberechtigten/Inhabers der Grabnummernkarte. Die Entfernung von Grabmalen und/oder baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt. Paragraph 30 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Nach Rückgabe der Nutzungsrechte sind die baulichen Anlagen und ihre Fundamentierung durch den Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Erfolgt die Entfernung der baulichen Anlagen nicht innerhalb dieser Frist oder nur teilweise, ist die Stadt berechtigt, zu Lasten des Nutzungsberechtigten die Entfernung vorzunehmen. Es besteht keine Aufbewahrungs- und Obhutspflicht.
- (3) Wird ein Grabmal, eine bauliche Anlage und/oder Grabanlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt entfernt, kommen die §§ 41 und 42 dieser Satzung zur Anwendung.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhallen

Die Stadt Nordhausen hält auf dem Hauptfriedhof Leichenhallen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung vor. Diese sind entsprechend der Betriebsordnung zu nutzen. Das Betreten ist nur befugten Personen erlaubt.

§ 35 Aufbahrung

- (1) Die offene Aufbahrung ist innerhalb der städtischen Friedhöfe nur auf dem Hauptfriedhof in dem eigens dafür vorgesehenen Raum zulässig. Die offene Aufbahrung außerhalb dieses Raumes ist nicht gestattet.
- (2) Erfolgt vor der Trauerfeier die Aufbahrung, ist der Sarg vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (3) Die Aufbahrung kann versagt werden, wenn der Zustand des Verstorbenen dies nicht mehr zulässt oder eine amtsärztliche Versagung vorliegt.

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Die Termine für Trauerfeiern, Beisetzungen und Aufbahrungen vergibt die Stadt.
- (2) Die Trauerfeiern können auf dem Hauptfriedhof in der großen Trauerhalle, dem Trauerraum, in den Trauerhallen der städtischen Friedhöfe oder am Grab abgehalten werden. Für die Abschiednahme an der Urne vor der Beisetzung ist auf dem Hauptfriedhof der Abschiedsraum oder der Trauerraum, auf den städtischen Friedhöfen die Trauerhalle zu nutzen. Die Nutzung ist bei der Terminvergabe anzuzeigen.
- (3) Die Dauer der Trauerfeier beträgt 30 Minuten. Ist eine längere Trauerfeier gewünscht, ist dies bei der Terminabstimmung anzuzeigen. Von der Stadt kann die Verlängerungen um weitere 30 Minuten genehmigt werden. Die Trauerfeiertermine werden im Stundentakt vergeben. Innerhalb dieses Zeitraumes sind alle erforderlichen Vor- und Nachbereitungen zur Trauerfeier abzuwickeln.
- (4) Die Nutzung der Trauerhallen und Trauerräume ist gebührenpflichtig.
- (5) Für Trauerfeiern am Sarg auf den Friedhöfen nach § 1 gilt das Gebot der Trägerschaft mit sechs von der Stadt Nordhausen bestellten Sargträgern. Es gilt Anzeigepflicht durch die Bestattungsunternehmen. Ausnahmen sind möglich.

§ 37 Trauerfeiern und Beisetzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des SG Friedhöfe

- (1) Durch die Friedhofsverwaltung wird außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Samstag, nicht Samstag vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Feiertag) die Durchführung von Trauerfeiern am Sarg, Trauerfeiern am Sarg / Urne mit anschließender Beisetzung je Bestattungsart angeboten. Dafür werden keine

Zuschläge erhoben.

- (2) Die Inanspruchnahme beschränkt sich auf Samstag
08:00 – 12:00 Uhr Beginn der Trauerfeier an Sarg / Urne
08:00 – 10:00 Uhr Beginn der Trauerfeier für Erdbestattung.

§ 38 Feuerbestattungsanlage

- (1) Die Stadt Nordhausen unterhält auf dem Hauptfriedhof eine Feuerbestattungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Nordhausen hatten, können in der Feuerbestattungsanlage eingeäschert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Nordhausen in der jeweiligen gültigen Fassung.

VIII. Sonstiges

§ 39 Alte Rechte

Bei Grabstätten/Grabstellen, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der Grabstätte/ Grabstelle nach den bisherigen Vorschriften. Die Verlängerung von Nutzungsrechten wird nach § 14 dieser Satzung neu geregelt.

§ 40 Haftung

- (1) Die Stadt Nordhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt Nordhausen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Unberührt von den genannten Festlegungen bleiben Regelungen, die sich für den Nutzungsberechtigten aus den §§ 26 und 32 dieser Satzung ergeben.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit deren Gebührentarif erhoben.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 15, 16, 19, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36 dieser Satzung verstößt.

§ 43 allgemeine Begriffsbestimmungen

Beisetzung:	ist das Absenken der Urne auf der Begräbnisstelle.
Bestattung:	ist der Beisetzungsakt bei Erdbestattungen sowie die Feuerbestattung im Krematorium.
Ruhezeit/Ruhefrist:	ist die vorgegebene Dauer der Totenruhe.
Nutzungsdauer:	ist die Dauer der vertraglich festgeschriebenen Nutzung der Grabstätte.
Grabstätte:	ist die Gesamtheit der Nutzungsfläche als Bestattungsort gemäß vertraglicher Vereinbarung.
Grabstelle:	ist der jeweilige Bestattungsplatz auf der Grabstätte. Für Reihengräber gilt nur der Begriff Grabstelle, da diese nur mit einer Bestattung belegt werden kann.
Erwerb:	ist die vertragliche Nutzungsvereinbarung für eine Wahlgrabstätte.
Wiedererwerb:	ist die Verlängerung der vertraglichen Nutzungsvereinbarung für eine Wahlgrabstätte.
Grabmal/Grabstein:	sind begrifflich die gleichen Gegenstände. Das Grabmal lässt die Materialart offen, der Grabstein bezeichnet die Materialart.
bauliche Anlage:	sind feste Einfassungen und fest installierte Gestaltungselemente der Grabstätte.
Grabfeld:	sind Reihengrabanlagen.
Grababteilung:	sind Wahlgrabanlagen.

§ 44 Regelmaße für Grabstätten und Grabstellen

1-stellige Erdwahlgrabstätte:	1,50 m x 2,60 m
2-stellige Erdwahlgrabstätte:	3,00 m x 2,60 m
3-stellige Erdwahlgrabstätte:	4,50 m x 2,60 m
Urnenwahlgrabstätte:	1,00 m x 1,00 m
Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen):	0,80 m x 1,00 m
Reihengrabstelle für Erdbestattung:	1,20 m x 2,40 m
Urnenreihengrabstelle:	0,80 m x 1,00 m
feste Einfassungen für:	
1-stellige Erdwahlgrabstätte:	1,20 m x 2,60 m
2-stellige Erdwahlgrabstätte:	2,40 m x 2,60 m
3-stellige Erdwahlgrabstätte:	3,60 m x 2,60 m
Urnenwahlgrabstätte:	0,80 m x 1,00 m
Reihengrabstelle für Erdbestattung:	0,85 m x 1,85 m
Urnenreihengrabstelle:	0,60 m x 1,00 m

§ 45 Grababteilungen des Hauptfriedhofes

Der Hauptfriedhof verfügt über folgende Grababteilungen, für welche die nachfolgenden Gestaltungsgrundsätze für bauliche Anlagen gelten:

1. Abteilungen – Urnenwahlgräber

Abteilungen: A, Ia, K, WU 201

Klassifizierung: I. Ordnung

Die Einfassung muss aus Naturstein mit einer bruchrauen oder gesprengten Oberkante an das Material des Grabmales angepasst sein.

Abteilungen B, Bl, C:

Klassifizierung: II. Ordnung



A m t l i c h e r T e i l

Die Einfassung muss aus Naturstein-Einzelsegmenten mit einer bruchrauen oder gesprengten Oberkante an das Material des Grabmales angepasst sein.

Abteilungen: E, F, G, N, R, XXV:

Klassifizierung: II. Ordnung

Die Einfassung muss massiv und aus poliertem Naturstein an das Material des Grabmales angepasst sein.

Abteilungen: G I, KI, KII, KIII, L, XX-U:

Klassifizierung: II. Ordnung

Die Einfassung muss aus Naturstein mit einer bruchrauen oder gesprengten Oberkante an das Material des Grabmales angepasst sein.

Abteilungen: K IV, erw. K:

Klassifizierung: II. Ordnung

Das Grab ist ohne Einfassung und nur mit Pflanzmaterial oder mit losen trockenmauerähnlich verlegten Natursteinen zu gestalten.

2. Abteilungen – Erdbestattungswahlgräber

Abteilungen : I, VIII a, VIII b, IX a, IX b:

Klassifizierung: I. Ordnung

Die Einfassung muss aus Naturstein mit einer bruchrauen oder gesprengten Oberkante an das Material des Grabmales angepasst sein.

Abteilung III, IV, V, V a, V b, VII:

Klassifizierung: I. Ordnung

Das Grab ist ohne Einfassung und nur mit Pflanzmaterial oder mit losen trockenmauerähnlich verlegten Natursteinen zu gestalten.

Abteilungen: VI, XI, XII, XVI a, XVII, XVIII, XIX a, XX, XXI, XXII, XXIII:

Klassifizierung: II. Ordnung

Die Einfassung muss aus Naturstein mit einer bruchrauen oder gesprengten Oberkante an das Material des Grabmales angepasst sein.

Abteilungen: XII alt, XIII, XIV, XV, XIX, XIX b:

Klassifizierung: II. Ordnung

Das Grab ist ohne Einfassung und nur mit Pflanzmaterial oder mit losen trockenmauerähnlich verlegten Natursteinen zu gestalten.

Abteilungen: XII a, XXI a, XXIV, XXVI, XXVII, XXVIII:

Klassifizierung: II. Ordnung

Die Einfassung muss aus einem massiven, polierten Naturstein an das Material des Grabmales angepasst sein.

3. Reihengrabfeld – Erdbestattungen/Urnenbeisetzung

Für Reihengrabfelder gelten keine Gestaltungsgrundsätze.

§ 46 In-Kraft-Treten

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12. April 1999 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich - unter Angabe der Gründe - geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 1. August 2006

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 10. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung vom 5. Juli 2006 die folgende dritte Satzung zur Änderung zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Neufassung.

§ 1 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattung sind zu entrichten:

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
a) Grabstätte I.Ordnung	30 Jahre	1.425,00
b) Grabstätte II.Ordnung	30 Jahre	690,00
c) Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen	30 Jahre	390,00

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird die Gebühr nach den Buchstaben a, b und c um den Faktor vervielfacht, der sich aus der Anzahl der Grabstellen ergibt.

(1.1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist zur Einhaltung der Ruhefrist die über das bereits verliehene Nutzungsrecht hinausgehende Zeit nachfolgende Teilgebühr pro Jahr zu entrichten:

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
a) Grabstätte I.Ordnung	1 Jahr	47,50
b) Grabstätte II.Ordnung	1 Jahr	23,00
c) Grabstätten auf den Ortsteilfriedhöfen	1 Jahr	13,00

(1.2) Für die zusätzliche Beisetzung einer Asche in einer einstelligen Wahlgrabstätte ist die Gebühr nach (1.1) entsprechend zu erheben.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird entsprechend die Gebühr um den Faktor vervielfacht, der sich aus der Anzahl der Grabstellen ergibt.

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen sind zu entrichten:

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
a) Grabstätte I. Ordnung (vier Urnen)	20 Jahre	660,00
b) Grabstätte II. Ordnung (vier Urnen)	20 Jahre	410,00
c) Grabstätte für zwei Urnen	20 Jahre	305,00
d) Grabstätte auf den Ortsteilfriedhöfen (vier Urnen)	20 Jahre	210,00

(2.1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Einhaltung der Ruhefrist die über das bereits verliehene Nutzungsrecht hinausgehende Zeit nachfolgende Teilgebühr pro Jahr zu entrichten:

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
a) Grabstätte I.Ordnung	1 Jahr	33,00
b) Grabstätte II.Ordnung	1 Jahr	20,50
c) Grabstätte auf den Ortsteilfriedhöfen	1 Jahr	10,50
d) Grabstätte für zwei Urnen	1 Jahr	15,25

(3) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung, die größer 1,0 m x 1,0 m ist, ist ein Zuschlag von 50 % der entsprechenden Gebühr zu entrichten. Davon ausgenommen ist eine Grabstätte für zwei Urnen.

§ 2 Überlassung von Reihengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für Erdbestattung ist zu entrichten:

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
a) für verstorbene Personen über 6 Jahre	30 Jahre	345,00
b) für verstorbene Personen unter 6 Jahre	20 Jahre	115,00

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstelle ist zu entrichten:

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
Urnengrabstelle (eine Urne)	20 Jahre	205,00

§ 3 Erdbestattung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
Bereitstellung Bestattungsplatz		345,00
Gestaltung und Erhaltung der Anlage		1.472,90

§ 4 Erdbestattung in anonymer Form

(1) Erdbestattung in anonymer Form für Personen über 6 Jahre

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
Bereitstellung Bestattungsplatz	30 Jahre	345,00
Gestaltung und Erhaltung der Anlage		1.155,00

(2) Erdbestattung von Totgeburten und Kindern bis zum 6.Lebensjahr in anonymer Form

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
Bereitstellung Bestattungsplatz	20 Jahre	105,00
Gestaltung und Erhaltung der Anlage		360,00

§ 5 Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung mit Namensnennung (Urnenhain)

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
(1) Gemeinschaftsanlage Urnenhain		
Bereitstellung Bestattungsplatz	20 Jahre	205,00
Gestaltung und Erhaltung der Anlage		890,00



A m t l i c h e r T e i l

(2)	Gemeinschaftsanlage Urnenhain-Salza Bereitstellung Bestattungsplatz Gestaltung und Erhaltung der Anlage	20 Jahre	205,00 825,00
(3)	Gemeinschaftsanlage Urnenhain-Bielen Bereitstellung Bestattungsplatz Gestaltung und Erhaltung der Anlage	20 Jahre	205,00 825,00
(4)	Gemeinschaftsanlage Urnenhain-Sundhausen Bereitstellung Bestattungsplatz Gestaltung und Erhaltung der Anlage	20 Jahre	205,00 825,00

**§ 6 Beisetzung von Urnen in gemeinschaftlich anonymer Form
Urnengemeinschaftsanlage**

	Nutzungszeit	Gebühr in Euro
Bereitstellung Bestattungsplatz	20 Jahre	105,00
Gestaltung und Erhaltung der Anlage		210,00

§ 7 Herstellung der Begräbnisstelle

(1) Für das Ausheben und Schließen der Begräbnisstelle sind zu entrichten:

	Gebühr in Euro
Erdbestattung	
a) für verstorbene Personen über 6 Jahre	230,00
b) für verstorbene Personen unter 6 Jahre	115,00
c) für Ascheurnen	90,00

Bei Erdbestattung für übergroße Säрге oder Truhen ist ein Zuschlag von 20 % der Gebühr aus § 7 (1) a) zu erheben.
Bei übergroßen Schmuckurnen aus Keramik, Glas, Holz oder Naturstein ist ein Zuschlag von 20 % der Gebühr aus § 7 (1) c) zu erheben.

§ 8 Ausbettung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Ascheurnen

(1) Für die Ausbettung von Verstorbenen, Gebeinen oder Ascheurnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte innerhalb der städtischen Friedhöfe auf Antrag der Berechtigten oder durch behördliche Verfügung sind zu erheben:

	Gebühr in Euro
a) für Ausgrabung eines Leichnams oder von Gebeinen von Personen über 6 Jahre	575,00
b) für Ausgrabung eines Leichnams oder von Gebeinen von Personen unter 6 Jahre	300,00
c) für Ausgrabung einer Urne	75,00

§ 9 Überführung von Bestattungen zum Begräbnisort

(1) Für die Überführung eines Sarges bzw. einer Urne auf den Hauptfriedhof sind je Träger zu entrichten: 20,50

(2) Für die Überführung eines Sarges bzw. einer Urne auf den Neben- und Ortsteilfriedhof sind je Träger zu entrichten: 41,00

§ 10 Benutzung der Trauerhallen und ihre Einrichtungen

	Gebühr in Euro
(1) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	102,00
(2) Für jede Benutzung des Trauerhauses auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	56,50
(3) Für jede Benutzung des Abschiedsraumes auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	40,50
(4) Für jede Benutzung des Aufbahrungsraumes auf dem Hauptfriedhof sind zu entrichten:	40,50
(5) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Salza sind zu entrichten:	61,50
(6) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Krimderode sind zu entrichten:	46,00
(7) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Sundhausen sind zu entrichten:	61,50
(8) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Leimbach sind zu entrichten:	61,50
(9) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Herreden sind zu entrichten:	13,00
(10) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Rüdigsdorf sind zu entrichten:	10,50
(11) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Bielen sind zu entrichten:	56,50
(12) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Steigerthal sind zu entrichten:	23,00
(13) Für jede Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Hesserode sind zu entrichten:	23,00
(14) Für die Benutzung der Liegekammer sind je angefangenem Tag zu entrichten:	17,50
(15) Für die Benutzung der Tiefkühleinrichtung sind je angefangenem Tag zu entrichten:	28,00
(16) Für die Aufbewahrung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen sind je angefangenem Tag zu entrichten:	13,00
(17) Für die Aufbewahrung einer Urne von außerhalb sind je angefangenem Tag zu entrichten:	13,00

**§ 11 Grabausstattung / Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen
Gebühr in Euro**

(1)	Für die Ausstattung eines Grabes bei Erdbestattung sind zu entrichten:	30,50
(2)	Für die Ausstattung eines Grabes bei Urnenbeisetzung sind zu entrichten:	15,50
(3)	Für den Transport der Trauergebilde von der Trauerhalle zur Grabstelle einschließlich Entsorgung sind zu entrichten:	
	je Kranz / Gesteck	bis 5 Stück 7,50
	je Trauerstrauß	bis 5 Stück 3,50
	je Kranz / Gesteck	über 5 Stück 3,00
	je Trauerstrauß	über 5 Stück 1,50

§ 12 Gebühren Krematorium

	Gebühr in Euro	
(1)	Für die Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für sterbliche Überreste aus anatomischen Instituten sind zu entrichten	135,00
(2)	Für die Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne ab dem 6. Lebensjahr sind zu entrichten:	165,00
(3)	Für die Benutzung der Liegekammer sind je angefangenem Tag zu entrichten:	17,50
(4)	Für die Benutzung der Tiefkühleinrichtung sind je angefangenem Tag zu entrichten:	28,00
(5)	Für die Bearbeitung und Fertigstellung zum Versand einer Urne sind zu entrichten: zuzüglich Versandkosten nach Kostentabelle der markt-relevanten Versanddienstleister	20,50
(6)	Für Sonderaufwendungen zur Reinigung und Desinfektion entsprechend § 3 (3) Betriebsordnung Krematorium sind zu entrichten:	75,00
(7)	Für die amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattungen ist nach der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit die Gebühr zu erheben.	
(8)	Nach dem Umsatzsteuergesetz sind für alle Leistungen des Krematoriums Umsatzsteuern entsprechend zu erheben.	

§ 13 Rückgabe und Beräumung von Grabstätten

	Gebühr in Euro	
(1)	Für die Beräumung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit genehmigungspflichtiger Einfassung, genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	174,00
(2)	Für die Beräumung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit genehmigungspflichtiger Einfassung oder genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	130,00
(3)	Für die Beräumung einer einstelligen Erdbestattungsgrabstätte von Bewuchs sowie Rasenansaat ohne genehmigungspflichtiger Einfassung und genehmigungspflichtigem Grabmal sind zu entrichten:	78,50
(4)	Für die Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte mit genehmigungspflichtiger Einfassung, genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	130,50
(5)	Für die Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte mit genehmigungspflichtiger Einfassung oder genehmigungspflichtigem Grabmal und Bewuchs sowie Rasenansaat sind zu entrichten:	87,00
(6)	Für die Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte von Bewuchs sowie Rasenansaat ohne genehmigungspflichtiger Einfassung, genehmigungspflichtigem Grabmal sind zu entrichten:	39,50
(7)	Für die Beräumung eines Grabmales mit Sockel und Fundament oder einer genehmigungspflichtigen Einfassung inkl. Entsorgung einer Reihengrabstelle für Erdbestattung oder einer einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattung ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes sind zu entrichten:	74,00
(8)	Für die Beräumung eines Grabmales mit Sockel und Fundament oder einer genehmigungspflichtigen Einfassung inkl. Entsorgung einer mehrstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattung ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes sind zu entrichten:	93,50
(9)	Für die Beräumung eines Grabmales mit Sockel und Fundament oder einer genehmigungspflichtigen Einfassung inkl. Entsorgung von einer Urnenwahlgrabstätte ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes oder einer Urnenreihengrabstelle sind zu entrichten:	47,50
(10)	Für die Nachberäumung von Fundamenten inkl. Entsorgung nach Selbstberäumung der baulichen Anlagen sind zu entrichten:	55,00
(11)	Für die Beräumung und Entsorgung von Gehölzen von Grabanlagen unter Beachtung der Friedhofssatzung § 26 (3) sind zu entrichten:	35,00
(12)	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend des Abs. (1) bis (7).	

§ 14 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten erhoben, die auf Veranlassung oder im Interesse des Einzelnen vorgenommen werden.

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

	Gebühren in Euro	
(1)	die Regelung eines Begräbnisses sowie Aushändigung der Grabnummernkarte	20,50
(2)	die Genehmigung zur Umsetzung eines Grabmales innerhalb der städtischen Friedhöfe bzw. Inschriften-erweiterung	25,50



Amtlicher Teil

(3)	die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (liegend – Kissenstein oder Teilabdeckung)	30,50
(4)	die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung	89,50
(5)	die Genehmigung zum Erstellen einer Einfassung (Naturstein)	25,50
(6)	die Entgegennahme und Registratur – Urne/ Sarg von außerhalb	38,50
(7)	Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	38,50
(8)	das Ausstellen einer Zweitschrift oder eines Beisetzungsbekandes	20,50
(9)	die Bearbeitung von Anträgen zur Beisetzung auf eine bestehende Grabstätte	38,50
(10)	die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	38,50
(11)	die Bearbeitung – Antrag auf Rückgabe von Nutzungsrechten	38,50
(12)	die Bearbeitung – Antrag zur Grabmalberäumung ohne Rückgabe des Nutzungsrechtes	20,50
(13)	die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten des Steinmetz- und Bildhauerhandwerkes, Gartenbaubetriebe - Jahresgebühr	92,00
(14)	die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten des Steinmetz- und Bildhauerhandwerkes, Gartenbaubetriebe – Einzelgenehmigung gilt 3 Monate	23,00
(15)	Bearbeitungsgebühr für Fertigstellung zum Versand einer Urne zuzüglich Versandauslagen	20,50
(16)	Bearbeitung einer Anforderung/ Beisetzungsgenehmigung für Urne/ Sarg	20,50
(17)	Erteilung einer Sondergenehmigung zum Befahren der Friedhöfe	15,50
(18)	Benachrichtigung der Bestatter bei zu beanstandenden Einsargungen	20,50

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 1. August 2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

**BEKANNTMACHUNG des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen
Rückzahlung von Herstellungsbeiträgen**

Im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 12/2005 vom 17.12.2005 informierte der Stadtentwässerungsbetrieb bereits über die Voraussetzungen zur Rückzahlung und Stundung von Herstellungsbeiträgen.

Durch die Einführung so genannter Privilegierungstatbestände hat der Gesetzgeber die Rückzahlung von Beiträgen im Abwasserbereich auf wenige Grundstücke begrenzt. Von der Änderung des Gesetzes sind im Abwasserbereich ausschließlich gänzlich unbebaute, so genannte „übergroße“ Grundstücke und solche Grundstücke betroffen, die bislang nach der maximal möglichen Vollgeschossanzahl zu veranlagen waren, aber derzeit mit weniger Vollgeschossen bebaut sind. Im Rahmen einer Flächenermittlung wurde durch den Stadtentwässerungsbetrieb festgestellt, ab welcher Größe ein Grundstück in der Stadt Nordhausen übergroß ist. Dabei waren sämtliche Grundstücke nach Wohn-, Gewerbe- und sonstiger Nutzung zu differenzieren und entsprechende Grenzwerte zu bestimmen. Ein Grundstück gilt erst dann als übergroß, wenn es den jeweiligen Grenzwert überschreitet. Die unterschiedlichen Nutzungsgruppen und die ermittelten Grenzwerte können der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen entnommen werden, die im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 12/2005 vom 17.12.2005 veröffentlicht wurde. Das Amtsblatt kann während der Öffnungszeiten im Stadtentwässerungsbetrieb, Robert-Blum-Straße 1, Nordhausen, sowie im Bürgeramt der Stadtverwaltung, Markt 15, Nordhausen, eingesehen werden.

Der schriftliche Antrag auf Rückzahlung und Stundung des Herstellungsbeitrages ist beim Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen, zu stellen. Über den Antrag wird innerhalb eines Jahres

nach Antragseingang entschieden. Im Interesse der Grundstückseigentümer ist der Stadtentwässerungsbetrieb bemüht, die Anträge so schnell als möglich zu bearbeiten. Dennoch wird um Verständnis gebeten, wenn die Bearbeitung auf Grund der hohen Antragszahl nicht immer zeitnah erfolgen kann.

Sollte ein Anspruch auf Rückzahlung festgestellt werden, wird der Beitrag zurückgezahlt und solange gestundet, bis das Grundstück bebaut bzw. die vorhandene Bebauung erweitert wird. Dann wird der gestundete Betrag wieder fällig. Die Antragsteller, welche den Beitrag bzw. einen Teilbetrag zurückgezahlt bekommen, müssen diesen bei Fälligkeit auch dann zahlen, wenn das Grundstück zwischenzeitlich veräußert wurde.

Die Stundung der gemäß § 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz zu stundenden Abwasserbeiträge erfolgt ab sofort zinsfrei. Bereits erlassene Bescheide zur Rückzahlung und Stundung von Herstellungsbeiträgen werden dahingehend geändert. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Beiträge unverzinst zurückzuzahlen sind. Gezahlte Stundungszinsen u. ä. werden nicht erstattet. Sollte der Beitrag nicht innerhalb der Fälligkeit gezahlt worden sein und es sind demzufolge Säumniszuschläge und Mahngebühren entstanden und noch offen, ist der Stadtentwässerungsbetrieb verpflichtet, diese gegen den Rückzahlungsbetrag zu verrechnen.

In den Fällen, in denen das Grundstück erst nach dem 31.12.2004 erworben wurde, hat der neue Eigentümer keinen Rückzahlungsanspruch.

Für weitere Nachfragen stehen die Mitarbeiter des Stadtentwässerungsbetriebes unter Telefon Nr. 03631 639-350 gern zur Verfügung.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage der §§ 19 (1), 55, 56, 57, 59 und 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73) und der §§ 1, 2, 9 und 34 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr.8 S. 181) erlässt der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 5. Juli 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert.
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	51.696.400	51.696.400
die Ausgaben	0	0	51.696.400	51.696.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	17.518.600	17.518.600
die Ausgaben	0	0	17.518.600	17.518.600

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 300.000,00 € erhöht und damit auf 300.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert.

§ 6

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 7

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb – bleibt unverändert.

§ 8

Diese Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Nordhausen, den 1. August 2006

gez. Barbara Rinke
Oberbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschlussvorlage BV/0564/2006 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 27. Juli 2006 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 genehmigt.

Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 4. 9. bis 18. 9. 2006 im Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, Zimmer Nr. 102 und im Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung, Waisenstraße 7, Zimmer Nr. 210, während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Nordhausen, den 1. August 2006

gez. Barbara Rinke
Oberbürgermeisterin



A m t l i c h e r T e i l

- Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0528/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt folgende Satzung:
Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“ der Stadt Nordhausen
Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre
Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Hauptbahnhof“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet südlich der Bahnhofstraße und des Bahnhofplatzes (unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Bahnhofstraße“), nördlich und östlich der Gleisanlagen des Hauptbahnhofs und westlich des Güterbahnhofs. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Planskizze, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre
(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten der Veränderungssperre
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 1 Enthaltung: 2

- Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Zichorienmühle“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0552/2006

7.1 Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Zichorienmühle“ gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat mit dem in der Anlage dokumentierten Ergebnis geprüft. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.

7.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abzugeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7.3 Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Gebiet nördlich der Dr. Hasse Straße, östlich der Stolberger Straße und südlich der Straße Aueblick (siehe Lageplan) den Bebauungsplan Nr. 56 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Zichorienmühle“ der Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, als Satzung.

7.4 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
7.5 Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 56 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Zichorienmühle“ der Stadt Nordhausen die Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Nach erteilter Genehmigung ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 A „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – An der Helme der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0518/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 A „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – An der Helme“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet westlich der Bundesstraße B 4/Helmestraße, nördlich der Helme, südlich des Feldgewendes/Schachtbau und östlich der Tierzucht, in den Gemarkungen Nordhausen/Sundhausen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 B „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – An der Helme“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0519/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 B „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – An der Helme“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet westlich der Bundesstraße B 4/Helmestraße, nördlich der Helme, südlich des Feldgewendes/Schachtbau und östlich der Tierzucht, in den Gemarkungen Nordhausen/Sundhausen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Im Krug (OT Bielen)“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0520/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Im Krug (OT Bielen)“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet südlich der Nordhäuser Straße (L 3080/ehem. B 80 - zwischen Nordhausen und Bielen), westlich der Kleingartensiedlung Bielen, nördlich der Zorge und östlich des Roßmannsbaches.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 8 A „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 – An der B4/Darrweg“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0521/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 8 A „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 – An der B4/Darrweg“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet westlich der B4/Helmestraße, südlich des Darrweges, nördlich des Industriegebietes und östlich des Feldgewendes.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 49 „Darrweg/Ehemaliges Stadion“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0522/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 49 „Darrweg/Ehemaliges Stadion“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet westlich des Kommunikationsweges, südlich des Darrweges und östlich der Straße „Am Stadion“.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Dorfstraße/Südost“ OT Herreden/Ortslage Hochstedt der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0529/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des vor-

habenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Dorfstraße / Südost“ OT Herreden / Ortslage Hochstedt der Stadt Nordhausen für das Gebiet östlich der Ortslage Hochstedt (Richtung Herreden) und südlich der Dorfstraße (siehe Planskizze).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 58 „Henschu-Ecke“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0530/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 58 „Henschu-Ecke“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet nördlich der Gerhart-Hauptmann-Straße, westlich der Parkallee, östlich des Kirchberges (Lichte Höhe) und südlich des Stadtparks.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 45 „Rüdigsdorf – Am Kirchberg“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0534/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 45 „Rüdigsdorf – Am Kirchberg“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet nördlich der Straße Winkelberg, westlich der bebauten Ortslage, östlich des Kirchberges (Lichte Höhe) und südlich des Friedhofes (siehe Planskizze).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 10 C „3. Änderung B-Plan 10“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0534/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 10 C „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Erweiterung Wohngebiet Nordhausen Ost“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet nördlich der Straße „Im Stürzetal“ und südlich des Pflegeheimes.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Weinberghof“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0535/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Weinberghof“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet nördlich der Halleschen Straße, südlich der Kleiststraße, westlich des Ehrenfriedhofes und östlich der Wohnbebauung Plautstraße/Weinberg.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gumpe/Kuhberg“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0536/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gumpe/Kuhberg“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet südlich des Kuhberges, westlich des Kirchhölzchens, nördlich der Gumpestraße und östlich der Straße „Am Kuhberg“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss über die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 21A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Bochumer Straße/Bleicheröder Straße“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0538/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 21A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Bochumer Straße / Bleicheröder Straße“ für das Gebiet nördlich der Freiherr-vom-Stein-Straße, westlich der Bochumer Straße, südlich der Bleicheröder Straße und östlich der Paul-Ernst-Straße.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Ausbauprogramm und Abschnittsbildung Hosenbein in Steinbrücken, Beschluss: BV/0526/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Den grundhaften Ausbau der Straße „Hosenbein“ gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Fromm, Planungsbüro für Wasser- und Straßenbau, Sondershausen.
Die Umlage nach ThürKAG beitragsfähigen Kosten im Abschnitt Einmündung Steinbrücker Ring bis Ende Hosenbein.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Überprüfung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0559/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Aufgabenträgerschaft der Stadt Nordhausen für den öffentlichen Personennahverkehr an den Landkreis abgegeben werden kann.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes zum 31.12.2005, Beschluss: BV/0539/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Der Stadtrat nimmt den vom Werkausschuss vorgelegten Bericht über die Beratung des Jahresabschlusses und über die am 28.06.2006 vorgenommene(n) Aufklärung(en) der Unstimmigkeiten laut dem Abschlussprüfungsbericht 2005 der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, vom 07.04.2006 voll zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat nimmt folgende, hiermit vorgelegte Unterlagen zur Kenntnis:
a) den Jahresabschluss 2005, vom 08.03.2006, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt i. H. v.

Bilanzsumme 70.775.956,79 Euro
Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung 567.847,00 Euro

b) den Anhang mit Anlagennachweis,

c) die Erfolgsübersicht; insbesondere mit dem Betriebsergebnis i. H. v. + 569.106,45 Euro

d) den Lagebericht der Werkleitung
und den Bericht des Werkausschusses hierzu.

3. Der Jahresabschluss 2005 vom 08.03.2006 wird wie folgt festgestellt:
Bilanzsumme 70.775.956,79 Euro
Jahresüberschuss lt. Gewinn- und Verlustrechnung 567.847,00 Euro
Der Jahresüberschuss in Höhe von 567.847,00 Euro wird wie folgt verwendet:

a) zur Tilgung des Verlustvortrages in Höhe von 200.685,74 Euro

b) zur Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 250.000,00 Euro

c) Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 117.161,26 Euro

4. Der Werkleitung, dem Werkausschuss und der Oberbürgermeisterin wird für das Wirtschaftsjahr 2005 (01.01.2005 bis 31.12.2005) Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- 1. Änderung des Mietvertrages vom 16.05.2006 und der Finanzierungsvereinbarung vom 16.05.2006 zwischen der Stadt Nordhausen und der Theater Nordhausen/Loth-Orchester Sondershausen GmbH Beschluss: BV/0511/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Stadtrat stimmt der 1. Änderung des Mietvertrages und der 1. Änderung der Finanzierungsvereinbarung, welche als Anlagen beigefügt sind, zu.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0549/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Stadt Nordhausen wird gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte i.V.m. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wie folgt festgesetzt:

o die/der Oberbürgermeister/in:	Besoldungsgruppe B 5
o die/der Bürgermeister/in:	Besoldungsgruppe B 3



A m t l i c h e r T e i l

o die/der hauptamtliche Beigeordnete: Besoldungsgruppe A 16.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 1 Enthaltung: 3

- Verkauf des bebauten Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 26/24, Semmelweisstraße 8, an die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen, Geseniusstraße 3, 99734 Nordhausen, Beschluss: BV/0562/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die Stadtverwaltung Nordhausen wird ermächtigt, das bebaute Grundstück in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Semmelweisstraße 8, Flur 8, Flurstück 26/24, Größe von 24.128 m² an die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen, Geseniusstraße 3, 99734 Nordhausen zum Verkehrswert in Höhe von 587.000,00 € zu verkaufen und einer Belastungsvollmacht bis zur Höhe des Kaufpreises zu zustimmen.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 42.473,02 Euro zzgl. Verzugszinsen – Zahlung an den Entschädigungsfond für die Vermögenszuordnung des Grundstückes Domstraße 20, 99734 Nordhausen, Beschluss: BV/0515/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe von 42.473,02 Euro zzgl. Verzugszinsen in der Höhe von 4 v. H.
 - Zahlung an den Entschädigungsfond (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen) für die Vermögenszuordnung des Grundstückes Domstraße 20 a in 99734 Nordhausen, Flur 8, ehem. Flurstück 3354/323 (1.809 m²).
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Zustimmung zum Ergebnis der Einigungsverhandlungen vom 26.03.2006/29.03.2006 mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (ehem. Bundesvermögensamt) zur Klärung von strittigen Vermögenszuordnungen, Beschluss: BV/0566/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die Stadt Nordhausen stimmt dem Ergebnis der Einigungsverhandlungen vom 26.03.2006 und 29.03.2006 zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (ehem. Bundesvermögensamt), Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt und der Stadt Nordhausen zu, bei der die Vermögenszuordnung und deren Folgen in gegenseitigem Einvernehmen für Grundstücke entsprechend der Aufstellung (nach Anlage 1, 2 und 3) geregelt wurde.
 Die Stadt Nordhausen verzichtet auf das Recht zum Widerruf des Ergebnisses dieser Einigungsverhandlung. Die Erklärungen in den Niederschriften (Anlage 3) sollen bei Unterzeichnung Rechtswirksamkeit erhalten.
 Die Stadt Nordhausen schließt mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Erlösauskehrvereinbarung ab, in der ein Zeit- und Zahlplan für die auszukehrenden Kaufpreise aufgestellt wird.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss: BV/0525/2006

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0517/2006

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0542/2006

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0561/2006

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0563/2006

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit:

- Aufhebung der BV/0210/2000 „Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Leimbach, Bielener Straße an die GbR Kiesberg, Beschluss: BV/0495/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Der Beschluss BV/ 0210/2000 „Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Leimbach, Bielener Straße an die GbR Kiesberg“ wird aufgehoben.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
 Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 (einstimmig)

- Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Leimbach, Bielener Straße, an die GbR Kiesberg, Beschluss: BV/0210/2000

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die Stadtverwaltung Nordhausen wird ermächtigt, die Grundstücke in der Gemarkung Leimbach, Bielener Straße,

Flur 43,	Flurstück 16/1,	Größe:	11053 m ² ,
Flur 43,	Flurstück 22,	Größe:	ca. 124 m ² ,
Flur 43,	Flurstück 6/2,	Größe:	ca. 3163 m ² ,
Flur 43,	Flurstück 15/1,	Größe:	ca. 2997 m ² ,
Flur 43,	Flurstück 14/3,	Größe:	ca. 114 m ² ,
Flur 43,	Flurstück 14/2,	Größe:	ca. 15 m ² ,

BEKANNTMACHUNG

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 16.11.2005

• Ausschussvorlage Nr. 73/2005 – Beitragserhebung städtischer Grundstücke

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt:
 1. Die an die Stadt Nordhausen gerichteten Bescheide für die Veranlagung der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke mit dem Herstellungsbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung werden aufgehoben.

2. An Stelle der Bescheide werden die Kostenerstattungen für die aufgeführten Grundstücke der Stadt an die Stadtkasse berechnet. Als Berechnungsmaßstab gelten die für die übrigen Grundstückseigentümer im Stadtgebiet festgelegten Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

3. Für unbebaute Grundstücke sowie für Grundstücke, deren vorhandene Bebauung nicht der möglichen Bebaubarkeit entspricht, ist eine Vereinbarung über die Stundung der Forderungen abzuschließen.

4. Für die bisherigen Forderungen aus Beiträgen werden keine Säumniszuschläge, Zinsen oder Mahngebühren erhoben.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

• Ausschussvorlage Nr. 74/2005 – Vertrag über die Verbrauchsabrechnung Abwasser

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt: Der Vertrag über die Verbrauchsabrechnung Abwasser mit dem Wasserverband Nordhausen wird bestätigt.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

• Ausschussvorlage Nr. 75/2005 – Vertrag zur Erfassung und Übermittlung von Ablesedaten

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt: Der Vertrag zur Erfassung und Übermittlung von Ablesedaten mit dem Wasserverband Nordhausen wird bestätigt.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Gesamtgröße: ca. 17316 m²,

an Herr Herr
 Peter Holzapfel Karsten Basse
 Ch.-Meziers-Str. 20 Thomas-Müntzer-Str. 7
 99734 Nordhausen 99734 Nordhausen

Frau Herr
 Katrin Basse Ingolf Frank
 Bahnhofstraße 34 Sangerhäuser Straße 2
 99734 Nordhausen 99734 Nordhausen

Herr Frau
 Uwe Beschoner Sibille Seifert
 Rautenstraße 30 Richard-Wagner-Str. 1
 99734 Nordhausen 99734 Nordhausen

Herr Herr
 Michael Reinhard Manfred Osswald
 Conrad-Fromann-Str. 22 Am Roßmannsbach 16
 99734 Nordhausen 99734 Nordhausen

Herr Frau
 Torsten Köhler Marion Dießel
 Ammerberg 35 Bäckerstraße 6
 99734 Nordhausen 99734 Nordhausen

und Herr
 Herr Ullrich Dießel
 Bäckerstraße 6
 99734 Nordhausen

als GbR Kiesberg
 zum Verkaufspreis in Höhe von ca. 692.640,00 DM zu verkaufen und auf das 10-jährige Vorkaufrecht zu verzichten.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
 Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 (einstimmig)

- Aufhebung der BV/0102/1999 „Grundstückstauschvertrag von Teilflächen in der Gemarkung Nordhausen, Flur 5, zwischen der Stadt Nordhausen und Herrn Jochen und Frau Marianne Hohnstein, Paul-Urban-Siedlung 40 in 99734 Nordhausen, Beschluss: BV/0496/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die BV/ 0102/1999 „Grundstückstauschvertrag von Teilflächen in der Gemarkung Nordhausen, Flur 5, zwischen der Stadt Nordhausen und Herrn Jochen und Frau Marianne Hohnstein, Paul-Urban-Siedlung 40 in 99734 Nordhausen“ wird aufgehoben.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
 Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 (einstimmig)

- Grundstückstauschvertrag von Teilflächen in der Gemarkung Nordhausen, Flur 5, zwischen der Stadt Nordhausen und Herrn Jochen und Frau Marianne Hohnstein, Paul-Urban-Siedlung 40, 99734 Nordhausen, Beschluss: BV/0102/1999

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 600 m² des Flurstückes 80/10, Flur 5, Gemarkung Nordhausen, gegen eine Teilfläche von ca. 374 m² des Flurstückes 263/80, Flur 5, Gemarkung Nordhausen, mit den Eigentümern Herrn Jochen und Frau Marianne Hohnstein, Paul-Urban-Siedlung 40, 99734 Nordhausen, zu tauschen. Dabei ergibt sich ein Wertausgleich in Höhe von ca. 3390,00 DM zugunsten der Stadt Nordhausen.
 Familie Hohnstein trägt die sich aus dem Grundstückstauschvertrag ergebenden Kosten einschließlich der Vermessung.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1
 Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 (einstimmig)

- Aufhebung der Beschlussvorlage „BV/0714/2002 – Erlass der z. Z. aufgelaufenen Rückstände aus Gewerbesteuern für die VWM GmbH Nordhausen“, Beschluss: BV/0497/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
 Der Beschluss „BV/0714/2002“ mit dem Text „Erlass der z. Z. aufgelaufenen Rückstände aus Gewerbesteuern für die VWM GmbH Nordhausen“ wird aufgehoben.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
 Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 (einstimmig)

- Erlass der z. Z. aufgelaufenen Rückstände aus Gewerbesteuern für die VWM GmbH Nordhausen, Beschluss: BV/0714/2002

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Option auf Erlass der Gewerbesteuer für die VWM GmbH Nordhausen für die Jahre 1998, 1999 und 2000 in Höhe von 74.445,95 €.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 0 Enthaltung: 4
 Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 29 (einstimmig)

- Ausschussvorlage Nr. 76/2005 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 77/2005 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 14.12.2005

- Ausschussvorlage Nr. 78/2005 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 79/2005 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 01.03.2006

• Ausschussvorlage Nr. 72/2006 – Aufnahme der Kanalbaumaßnahme Elsterstieg in den Wirtschaftsplan 2006

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, die Kanalbaumaßnahme Schmutzwasser-Ortssammler Elsterstieg mit einer Investitionssumme von 265 T vorzuziehen und im Wirtschaftsplan mit gleicher Summe auszutauschen.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

• Ausschussvorlage Nr. 91/2006 – Ersatzbeschaffung und Umrüstung Fernwirktechnik für dezentrale Anlagen – Aufnahme in den Wirtschaftsplan 2006

Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt die Ersatzbeschaffung und Umrüstung der Fernwirktechnik für dezentrale Anlagen mit einer Investitionssumme von 50 T im Wirtschaftsplan gegen die Maßnahme Rekonstruktion der Zorgestraße auszutauschen.
 Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.



Amtlicher Teil

- Ausschussvorlage Nr. 80/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 82/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 83/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 84/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 85/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 86/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 87/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 89/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 90/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 29.03.2006

- **Ausschussvorlage Nr. 92/2006 – Beitritt zum Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Arbeitsgruppe Wasser/Abwasser**
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Wasser/Abwasser des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zum 01.05.2006.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1.
- **Ausschussvorlage Nr. 93/2006 – vorläufige Stellenplanerweiterung**
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt die befristete Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters für den Zeitraum vom 01.05.2006 bis 28.02.2007. Ein entsprechend geänderter Stellenplan ist dem Stadtrat im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplanes für den Stadtentwässerungsbetrieb spätestens im 4. Quartal 2006 zur Beschlussfassung vorzulegen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.
- **Ausschussvorlage Nr. 94/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 31.05.2006

- **Ausschussvorlage Nr. 99/2006 – 1. Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2005 bis 2014**
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt die 1. Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2005 bis 2014 als Rahmen für den Aufbau einer normgerechten Abwasserentsorgungsstruktur in der Stadt Nordhausen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.
- **Ausschussvorlage Nr. 100/2006 – vorläufige Stellenplanerweiterung**
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt die Verlängerung der befristeten Arbeitszeiteraufsetzung von 30 auf 40 Wochenstunden für den Zeitraum vom 01.07.2006 bis 31.12.2006 für die Stelle des Sachbearbeiters Beiträge. Ein entsprechend geänderter Stellenplan ist dem Stadtrat im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplanes für den Stadtentwässerungsbetrieb spätestens im 4. Quartal 2006 zur Beschlussfassung vorzulegen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

- Ausschussvorlage Nr. 95/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 96/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 97/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- Ausschussvorlage Nr. 98/2006 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 14.06.2006

- **Ausschussvorlage Nr. 101/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 102/2006 – Stromlieferung für die Kläranlage Nordhausen**
Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 28.06.2006
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt das Angebot zum Stromlieferungsvertrag der Energieversorgung Nordhausen (EVN) vom 24.04.2006 zur Elektroenergieversorgung der Kläranlage Nordhausen für das Jahr 2007 zu bestätigen. Die Werkleitung wird ermächtigt, auf dieser Basis den entsprechenden Liefervertrag abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.
- **Ausschussvorlage Nr. 103/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 104/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)
- **Ausschussvorlage Nr. 105/2006** (aus dem nichtöffentlichen Teil)

IMPRESSUM

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:

Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung:

Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:

Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.

Nichtamtlicher Teil



Abgeschafft:
Gesetzliche Rente
bei Berufsunfähigkeit
Schließen Sie jetzt Ihre Versorgungslücke



Kundendienstbüro
Erika Hellwig
Tel. 03631 994974 · Fax 03631 994974
Bochumer Straße 30 · 99734 Nordhausen
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.30 Uhr
Di. u. Do. 14.00–18.00 Uhr

Vertrauensfrau
Kathleen Ermisch
Tel. 03631 601686
Am Holungsbügel 29 · 99734 Nordhausen



Bettfedernreinigung

Wir kommen vor Ihre Tür und reinigen
Kissen: 5€ Betten: 10€ Steppbetten: 13€

Verschiedene Sorten Inlett und Federn am Wagen

Anmeldung & Terminabsprache
Bettenhaus Sachse
Sondershausen ☎ 03632 59320
von 9 Uhr – 13 Uhr und 14 Uhr – 17 Uhr



STROM | ERDGAS | WÄRME

Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner



Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen / Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

